
Kantonsratsbeschluss betreffend die Umsetzung der Teilrevision des schweizerischen Zivilgesetzbuches

(Vom 23. November 2011)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

a) Einführungsgesetz vom 14. September 1978 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch ¹

§ 2 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2, 6, 7, 9 (neu) und 10 (neu)

(¹ Das Bezirksgericht beurteilt einzelrichterlich im summarischen Verfahren nebst den in Art. 249, 271, 302 und 305 der Schweizerischen Zivilprozessordnung erwähnten Angelegenheiten:)

d) Sachenrecht:

2. Bewilligung der Durchleitung und Verlegung von Röhren und Leitungen durch ein fremdes Grundstück (Art. 691-693 ZGB)
6. Ordnung der Pfandrechte (Art. 833 ZGB)
7. Anordnungen über die Hinterlegung von Zahlungen beim Schuldbrief (Art. 851 ZGB)
9. Massnahmen bei unauffindbarem Eigentümer, Dienstbarkeitsberechtigten oder Grundpfandgläubiger sowie bei Fehlen der vorgeschriebenen Organe (Art. 666a, 666b, 781a und 823 ZGB)
10. Anordnung der Löschung von rechtlich bedeutungslosen Einträgen (Art. 976b ZGB)

§ 3

Der Gemeindepräsident ist aufgrund des Zivilgesetzbuches zuständig für die Anordnung der Versteigerung gefundener Sachen (Art. 721 ZGB).

§§ 74 bis 76

werden aufgehoben.

§ 77 II. Versicherung

§ 77a Abs. 1, 3 und 4 (neu) III. Kantonale gesetzliche Grundpfandrechte

¹ Gesetzliche Pfandrechte bedürfen zu ihrer Entstehung keiner Eintragung im Grundbuch.

³ Gesetzliche Pfandrechte im Betrag von über Fr. 1000.- erlöschen, wenn sie nicht innert vier Monaten nach der Fälligkeit der zugrunde liegenden Forderung, spätestens jedoch innert zwei Jahren seit der Entstehung der Forderung im Grundbuch eingetragen werden.

Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 4.

§ 79 Abs. 3, 4 (neu) und 5 (neu)

³ Das Grundbuch kann in elektronischer Form (informatisiertes Grundbuch) geführt werden. Die Kosten für die Einführung und den Betrieb des informatisierten Grundbuches tragen die Bezirke nach verhältnismässigen Anteilen.

⁴ Der elektronische Geschäftsverkehr für die Grundbuchämter ist nach Massgabe des Bundesrechts zugelassen.

⁵ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 85

wird aufgehoben.

§ 86 VII. Aufsicht

§ 92 Abs. 1

¹ Grundversicherungen des kantonalen Privatrechtes, wie Versicherungen (Obligationen), Gülten und Schuldbriefe, Kautionsurkunden, Widerlagsbriefe, Ausrichtungs- oder Auskaufbriefe und Kaufschuldbriefe sind dem Schuldbrief des neuen Rechtes gleichgestellt.

b) Verordnung über die Beurkundung und Beglaubigung vom 24. Mai 2000 ²

§ 7 Abs. 1 und 2 (neu)

Bisheriger § 7 wird zu Abs. 1

² Die Urkundsperson ist befugt, elektronische Ausfertigungen der von ihr errichteten öffentlichen Urkunde zu erstellen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 21 Abs. 3 und 4 (neu)

³ Die Urkundsperson ist befugt, die Übereinstimmung der von ihr erstellten elektronischen Kopien mit den Originaldokumenten auf Papier sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch zu beglaubigen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 4.

c) Verordnung über die Bereinigung der dinglichen Rechte, die Anlage und Führung des eigenössischen Grundbuches vom 26. Februar 1958³

Ingress

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung des Gesetzes vom 20. April 1955 über die Einführung des eigenössischen Grundbuches, in Anwendung der bundesrätlichen Grundbuchverordnung vom 23. September 2011,⁴

beschliesst:

§ 15

Buchungen, welche nach geltendem Recht überflüssig sind oder infolge materiellen Unterganges des Rechts bedeutungslos geworden sind, werden gelöscht; wenn nötig wird dafür die Löschungsbewilligung der Beteiligten oder eine richterliche Lösungsverfügung (Art. 964, 976-976b ZGB) eingeholt.

§ 20 Abs. 1

¹ Alle Verfügungen des Grundbuchverwalters können von den Beteiligten innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung der Verfügung durch Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden, soweit diese Verordnung nicht die gerichtliche Klage vorschreibt.

§ 40 Abs. 1

¹ Die Löschung ist den aus dem Grundpfand Berechtigten schriftlich mitzuteilen. Diese können innert 30 Tagen mittels Beschwerde an den Regierungsrat die Eigenschaft des Grundstückes als landwirtschaftliches oder nicht landwirtschaftliches oder die Schätzungssumme anfechten.

§ 43 Abs. 2

² Die Schwyzer Kantonalbank ist verpflichtet, solche Grundpfandforderungen zum Nennwert nebst den pfandversicherten Zinsguthaben zu übernehmen.

§ 45 Abs. 3

wird aufgehoben.

§ 48

Der Antrag auf Kraftloserklärung von Pfandtiteln im Sinne des Art. 865 ZGB kann vom Grundbuchverwalter gestellt werden.

§ 49 Abs. 2

² Die Hauptbücher des eidgenössischen Grundbuches werden in Kartothekform geführt.

§ 51 Abs. 2

² Umfasst eine in das kantonale Grundbuch aufgenommene Liegenschaft mehrere Planparzellen oder setzt sich die Planparzelle aus mehreren Grundbuchparzellen zusammen, so ist das Verfahren über Teilung oder Vereinigung von Liegenschaften gemäss Art. 153-158 der eidgenössischen Grundbuchverordnung durchzuführen.

§§ 54 und 55

werden aufgehoben.

§ 66 Abs. 1

¹ Nach Abschluss des Einspracheverfahrens überprüft der Grundbuchinspektor Hauptbuch und Hilfsregister und beantragt dem Kantonsgericht die Inkraftsetzung des Grundbuches.

II.

¹ Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung⁵ unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten und Genehmigung durch den Bund in die Gesetzesammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Annemarie Langenegger
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

¹ GS 17-79; SRSZ 210.100.

² GS 19-597; SRSZ 210.210.

³ GS 14-82; SRSZ 213.410.

⁴ SR 211.432.1.

⁵ SRSZ 100.000.